

## GENEHMIGUNGSVERFAHREN LUFTWÄRMEPUMPEN

Bei der Aufstellung der Luftwärmepumpe handelt es sich um ein anzeigepflichtiges Vorhaben gem. § 20 Z 5 Stmk. BauG. Somit unterliegt die Aufstellung einer Luftwärmepumpe der Genehmigungspflicht durch die Gemeinde.

Von den Bauwerbern sind bei der Baubehörde folgende Unterlagen einzureichen.

- Anzeige gem. § 20 Z 5 Stmk. BauG (Formblatt)
- Grundbuchsauszug nicht älter als 6 Wochen
- Ein Lageplan 1:500
- Grundrisse, Schnitte und Ansichten Maßstab 1:100 (in 2-facher Ausfertigung) soweit sie erforderlich sind, um planlich klar darzustellen, wo die Luftwärmepumpe steht, wie die Abstände zu Gebäude und Grundgrenzen sind und wie örtliche Situation um die LWP aussieht. Sämtliche Pläne müssen von allen Grundeigentümern, den Antragstellern und dem befugten Planverfasser unterschrieben sein.
- Technische Beschreibung für das projektierte Außengerät sowie die Angabe, wann die Luftwärmepumpe mit welchem Betriebszustand betrieben wird (Tag/Abend/Nacht). Diese ist vom befugten Planverfasser, den Antragstellern und den Grundeigentümern zu unterschreiben.
- Die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass allen baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden und, dass die Einreichunterlagen den zulässigen Lärmemissionswerten und den entsprechenden maschinentechnischen- und elektrotechnische Richtlinien und Normen entsprechen.

Wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden, muss zusätzlich, unter Zugrundelegung eines schalltechnischen Gutachtens, sichergestellt sein, dass mit geeigneten Maßnahmen die zulässigen Lärmemissionswerte im Rahmen des Nachbarschutzes gem. § 26 Stmk. BauG eingehalten werden.

Dauergeräusche – Luftwärmepumpe – Basispegel (Tag/Abend/Nacht)

Reines Wohngebiet	40 dB	35 dB	30 dB
Allgemeines Wohngebiet	45 dB	35 dB	40 dB
Dorfgebiet	45 dB	35 dB	40 dB
Freiland	40 dB	35 dB	30 dB

**Lärm von Luftwärmepumpen fällt aber immer auch in das Nachbarrecht (ABGB § 364). Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall und als Maßstab wird auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt:**

**„... (2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbar die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.“**

Die Pläne und die technische Beschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht